

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung  
Grenzüberschreitendes SUP-Verfahren  
Änderung des Raumordnungsplans für das Trockenlager  
am Standort Krško, Slowenien**

Im Sinne der §§ 4 und 10 Z 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, in der Fassung LGBl. Nr. 117/2017, wird kundgemacht:

Slowenien hat der Republik Österreich gemäß Artikel 10 UN/ECE Protokoll zum Übereinkommen über die strategische Umweltprüfung (SUP-Protokoll) Unterlagen zur Änderung des kommunalen Bauleitplans für das Trockenlager am Standort Krško übermittelt. Für dieses Vorhaben wird eine Strategische Umweltprüfung nach dem SUP-Protokoll unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Zuständige SUP-Behörde ist das slowenische Ministerium für Umwelt und Raumplanung. Das Verfahren zur Änderung des Bauleitplans obliegt der Gemeinde Krško.

Die Unterlagen umfassen den Umweltbericht mit einer Zusammenfassung und den Entwurf für die Verordnung zur Änderung des Raumordnungsplans. Diese Dokumente liegen bis einschließlich **21. November 2019** während der Amtsstunden bei der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Zi 402, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die obgenannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes, [https://www.umweltbundesamt.at/sup\\_rp\\_krsko](https://www.umweltbundesamt.at/sup_rp_krsko), sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / SUP-Verfahren) abrufbar.

Zu den Dokumenten kann während der Auflagefrist jede Person eine schriftliche Stellungnahme an die Steiermärkische Landesregierung, Adresse siehe oben, senden. Die eingelangten Stellungnahmen werden an Slowenien weitergeleitet.

Graz, am 6. November 2019  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin i.V.:  
Mag. Andrea Teschinegg